



**Studienordnung
der Theologischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität
für den postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft
mit dem Abschluss Magister Artium (M. A.)
vom 1. März 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S.325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft mit dem Abschluss Magister Artium; der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat am 11. November 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 03. Februar 2004 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 01. März 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Inhalte und Ziel des Studiums
- § 5 Studienverlauf und Lehrveranstaltungsformen
- § 6 Studien- und Prüfungsnachweise
- § 7 Studienberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich, Hochschulgrad

- (1) Auf Grundlage der Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät für den postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft regelt die vorliegende Studienordnung Zweck, Ziele, Inhalte und Verlauf des in Zusammenarbeit mit der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt, der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig angebotenen des Studiums.
- (2) Das postgraduale Studium endet mit dem Abschluss Magister Artium.



§ 2

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester mit insgesamt 40 SWS. ²Sie verlängert sich im (berufsbegleitenden) Teilzeitstudium entsprechend.
- (2) Die Meldung zur mündlichen Prüfung muss spätestens im 7. Fachsemester erfolgen.
- (3) Der postgraduale Studiengang beginnt jeweils mit Beginn des Wintersemesters.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Zum postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft kann zugelassen werden, wer an einer deutschen Universität bzw. Hochschule die Fächer Theologie (in einer der christlichen Konfessionen) oder Kirchenmusik als Hauptfach im Diplom-, Lehramts- oder Magisterstudiengang mit Erfolg abgeschlossen hat. ²Über Ausnahmen, insbesondere im Falle von Abschlüssen an Fachhochschulen oder an Hochschulen im Ausland, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer Prüfung der Äquivalenz der Vorbildung.
- (2) ¹Anträge auf Einschreibung sind an das Sachgebiet Weiterbildung im Dezernat 1 der Friedrich-Schiller-Universität zu richten. ²Über die Zulassung wird im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss entschieden.
- (3) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche entsprechend den jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen der beteiligten Fakultäten. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Inhalte und Ziel des Studiums

- (1) ¹Im Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft sollen vertiefte Kenntnisse der Geschichte des christlichen Gottesdienstes, seiner Theologie und Praxis vermittelt werden. ²Darüber hinaus wird in kultur- und sozialwissenschaftliche Zusammenhänge, soweit sie den Gottesdienst betreffen, eingeführt; Vertrautheit mit Praxisfeldern der Liturgie sowie entsprechende methodische Fähigkeiten werden erworben.
- (2) Dabei sollen die Studierenden mit grundlegenden Quellen zur Geschichte des Gottesdienstes vertraut werden und besondere Kenntnisse in den Themenfeldern
 1. Selbstverständnis der Liturgiewissenschaft,
 2. Anthropologie des Gottesdienstes,
 3. Theologie des Gottesdienstes,
 4. Liturgiegeschichte und
 5. Gestalt des Gottesdienstes
 6. erlernen und nachweisen.
- (3) Die im Aufbaustudiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen einer späteren liturgiewissenschaftlichen Qualifizierung und Tätigkeit oder einer herausgehobenen liturgiepraktischen Verantwortung zugutekommen.



§ 5

Studienverlauf und Lehrveranstaltungsformen

- (1) Jeder Studierende erhält einen Mentor aus dem Kreis der für den Aufbaustudiengang zuständigen Hochschullehrer.
- (2) ¹Die Mentoren erstellen gemeinsam mit den Studierenden ein spezielles Studienprogramm. ²Dazu wählen sie Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 36 SWS aus dem Angebot aller vier am Aufbaustudiengang beteiligten Fakultäten aus. ³Es können auch Angebote anderer Fächer und Hochschulen genutzt werden. ⁴Die Auswahl der Lehrveranstaltungen ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.
- (3) ¹Weiterhin sind während des Studiengangs zwei von den beteiligten Ausbildungsstätten gemeinsam verantworteten Blockseminare zu Beginn und am Ende des Studiums im Umfang von zwei bis drei Tage zu absolvieren. ²Die Teilnahme an einer ein- bis zweitägigen Exkursion wird empfohlen.
- (4) Das innerhalb des Aufbaustudiengangs zu erwerbende liturgiewissenschaftliche Fachwissen ist in Absprache mit dem Mentor in einem für die Teilnehmer empfohlenen Lektürekanon zusammengestellt.
- (5) ¹Bereits im Verlauf des Studiums beginnen die Studierenden zugleich mit den Vorarbeiten und der Ausarbeitung der Magisterarbeit. ²Termine sind mit dem Betreuer abzusprechen und vom Prüfungsausschuss zu bestätigen bzw. festzulegen. ³Die Magisterprüfung wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen (vgl. §§ 5 und 6 Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft).

§ 6

Studien- und Prüfungsnachweise

- (1) ¹Als Leistungsnachweise aus dem Studium sind
 - a) Nachweis der besuchten Lehrveranstaltungen (mindestens 36 SWS),
 - b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Blockseminaren (je 2-3Tage)in Form von Referaten, Klausuren oder mündlichen Leistungsüberprüfungen zu erbringen. ²Die Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) Prüfungsleistungen sind:
 - a) die innerhalb von sechs Monaten abzufassende Magisterarbeit
 - b) eine einstündige mündliche Prüfung über zwei Themenfelder des Studiums gem. § 4 Abs. 2.

§ 7

Studienberatung

¹Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die am Aufbaustudiengang beteiligten Hochschullehrer. ²Dabei ist in der Regel der Hochschullehrer zuständig, der den Studierenden in seinem Studium individuell begleitet.



§ 8
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

Jena, 1. März 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Jürgen van Oorschot

Dekan der Theologischen Fakultät